

Die Mitglieder des alten bayerischen Landtages aus dem Dachauer, Freisinger und Fürstenfeldbrucker Raum

Von Dr. Pankraz Fried

Wenn von Staat und Verfassung in alter Zeit die Rede ist, so denken wir meist, von Vorstellungen des 19. Jahrhunderts ausgehend, an den allmächtigen Fürsten, der alle Staatsgewalt in seiner Hand vereinigte und demnach „absolut“ herrschte. Dieses Bild ist zumindest für das alte Bayern nicht richtig. Auch im Zeitalter des Absolutismus' und des uneingeschränkten Fürstenstaates gab es in Bayern noch eine Form genossenschaftlicher Mitsprache in der sogenannten „Landschaft“, die zwar in ihrer Gesamtheit 1665 zum letzten Male zusammentrat, in einem von ihr bestellten „Ausschuß“ aber noch bis 1808 in Tätigkeit blieb. Und bis zum 16. Jahrhundert stellte der alte bayerische Landtag sogar eine Macht dar, gegen und ohne die kein bayerischer Herzog regieren konnte.

Wie war nun dieser alte bayerische Landtag zusammengesetzt, welche Befugnisse hatte er im einzelnen? Mitglieder des Landtags waren alle adeligen Personen, die im Lande einen festen Sitz hatten und „Herrschaft“ ausübten, d. h. die ein Gericht (Hofmark) und damit verbundene staatliche Hoheitsrechte auf dem Steuer-, Wehr- und Verwaltungswesen besaßen. Daß der Landesherr als oberster und größter Gerichtsherr zum Landtag gehörte und daß der Landtag ohne ihn nichts beschließen konnte, war selbstverständlich. Landtagsmitglieder im eigentlichen Sinne aber sind diejenigen Personen gewesen, die außer dem Landesherrn noch „Herrschaft“ im Lande besaßen, die „Landherren“ in der Sprache der Zeit waren. Herrschaft übte seit ältester Zeit der Adel aus, der, auf seinen wehrhaften Burgen und Schlössern sitzend, über seine Untertanen herrschte. Im 13. und 14. Jahrhundert kamen die Prälaten der alten Klöster hinzu, die gleichfalls über ihre bäuerlichen Untertanen Herrschaftsrechte ausübten. Als dritter Stand erlangte schließlich die Bürgerschaft der größeren Städte und Märkte noch Mitgliedschaft im Landtag.

Im Landtag waren also drei Stände vertreten: Adel, Prälaten und Bürger. Die Mitglieder des Landtags bezeichneten sich deswegen auch oft einfach als „Stände“. Die Bauernschaft war im bayerischen Landtag im Gegensatz etwa zu Tirol nicht vertreten.

Die Befugnisse des Landtags waren bis zum 16. Jahrhundert sehr weitgehend. Ohne seine Genehmigung durfte der Landesherr keine Steuern im Lande einheben oder einen Krieg beginnen, bei dem es um das Wohl und Wehe des gesamten Landes ging. In der Zeit, als Bayern von vier wittelsbachischen Herzogslinien regiert wurde (14./15. Jh.), hielten die Landstände mehr als diese an der Einheit des Landes fest. Jeder bayerische Fürst mußte die Rechte der Landstände bei Regierungsantritt neu bestätigen. Das Forum, auf dem sich

Landesherr und Landstände zum gemeinsamen Wirken für das Land trafen, war der Landtag, der nicht wie heute periodisch zusammentrat, sondern nur nach Bedarf einberufen wurde.

Bis zum 13./14. Jahrhundert war es selbstverständlich gewesen, daß jeder Adelige eine, wenn auch noch so kleine, „Herrschaft“ hatte. Als im 14./15. Jahrhundert viele alte Adelfamilien ausstarben oder verarmten und deswegen keine Herrschaft im Lande mehr ausübten, setzte sich die Auffassung durch, daß die „Landtschaft“, wie man die Mitgliedschaft im Landtag bezeichnete, dinglich an den Adelssitzen und Hofmarken, wie man die Niedergerichtsbezirke nannte, hängt. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ging man daran, für die einzelnen Landgerichte, die damals auch Verwaltungsbezirke waren, aufzuschreiben, welche Schlösser, Burgen, Sitze, Städte, Märkte und Klöster ihren Inhaber zur Mitgliedschaft des Landtags berechtigten, welche Personen deswegen in die Landschaft „beschrieben“ werden konnten. Diese Aufschreibungen nannte man in der Sprache der Zeit „Landtafeln“. Im folgenden werden derartige Landtafeln für die alten Landgerichte Dachau und Kranzberg veröffentlicht. Es sind aus ihnen die Personen ersichtlich, die aus dem Bezirk der alten Landgerichte Dachau und Kranzberg dem alten bayerischen Landtag angehörten. Sodann lernen wir daraus die Schlösser, Adelssitze, Klöster, Hofmarken und Niedergerichte kennen, die in unserem Raum bis ins 19. Jahrhundert bestanden haben.

Gericht Dachau

Aus dem „Lantpuch aller prelaten, edler Leut, Städt und Märckt“ von ca. 1450 (HStA München, Altbayer. Landschaft nr. 21)¹:

Ulrich Dachawer zu Lauterbach, Conrad Dachauer zu Lauterbach

Asm von Tor zum Haus²

Hans Schluder zu Weilbach

Ulrich, Wilhelm, Christoph die Landsidler zu Arnbach

Hans Pelhaimer und sein Sohn

Heinrich Adelzhauser zu Weikertshofen³

Leonhard und Hans Saldorfer zu Günzelhofen

Ulrich Stätzlinger zu Eisolzried

Bernhard Kolnpeck

Sigmund Waltenhofer⁴

Pretslapfer

Haintz v. Ketz⁵

Mathis und Wilhelm die *Sentlinger* zu Sulzemoos

Prälat zu Fürstenfeld

Prälat zu Indersdorf

Aus der „Landtafel Herzog Albrechts Landschaft Ober- und Niederlands zu Baiern“ von ca. 1470 (gedr. bei Krenner, Landtagshandlungen Bd. 15, 429 f.):

Hans Hund zu Lauterbach
Georg Adelzhauser zu Weikertshofen
Ulrich Stätzlinger zu Eisolzried
Christoph Auer zu Odelzhausen
Peter Landsiedler zu Arnbach. Tot.
Hanns Pretschlaifer zu Dachau
Erhard Pelhaimer zu Schweinbach
Heinrich Saldorfer zu Günzlhofen
Die Gebenhofer zu Einsbach⁶
Peter und Hans *Schluder* zu Weilbach
Die jungen *Sendlinger* zu Sulzemoos
Jacob und Hanns die *Wilprechten* zu Pasenbach
Heinrich Camerberger zu Giebing
Georg Türndl zu Egenhofen
Balthasar Hofreuter
Prälaten: Abt zu Fürstenfeld
Propst zu Indersdorf
Markt Dachau
Markt Bruck

Aus der Landtafel von 1487 (HStA München, Altbayer. Landschaft nr. 24):

Hundt zu Lauterbach (Wiguleus, Christoph, Albrecht, Engelmar)
Jeromin Adelzhauser zu Weikertshofen
Jörg Eisenhofer zu Eisolzried
Auer zu Odelzhausen
Urfarer zu Arnbach
Hans Pretslayffer zu Dachau
Christoph Pelhaimer zu Swainpach⁷
Jeromin Perwanger zu Günzlhofen
Schluder zu Weilbach
Arsaci Armstorffer zu Sulzemoos
Wilbrecht zu Pasenbach
Arsaci *Barth* zu Giebing
Alex *Ridler* zu Pelheim
Prälaten: Abt von Fürstenfeld
Propst zu Indersdorf
Markt Dachau
Markt Bruck: vordert man nicht

Aus der Landtafel von 1521 (HStA München, Altbayer. Landschaft nr. 38):

Wolf von Schellenberg zu Nannhofen
Engelmar Hundt zu Lauterbach
Hans u. Georg Adelshäuser zu Weikertshofen
Martin Eisenreich zu Odelzhausen
Perwanger zu Günzlhofen
Christoph Pelheimer zu Schweinbach
Wolf Hinterskircher zu Arnbach
Andres *Reitmor* zu Deutenhofen
Arsaci *Barth* zu Giebing
Alex *Ridler* zu Pelheim
Jörg *Schluder* zu Weilbach

Hans *Wilbrecht* zu Pasenbach
Prälaten von Fürstenfeld und Indersdorf
Markt Dachau

Gericht Kranzberg

Aus „Herzog Georgens v. Niederbayern Landtafel“ von ca. 1490 (gedr. Krenner: Landtagshandlungen Bd. 12 S. 429 ff.):

Ambrosi von Freyberg zu Kamerberg
Wilhelm von Kamer zu Jetzendorf und Hohenkammer
Jacob von Kamer zu Jetzendorf
Wolfgang, Christoph Weichser zu Weichs, Gebrüder
Herr Enghard Weichser zu Weichs und Eisenhofen
Oswald Weichser zu Weichs
Wilhelm Eresinger zu Dorfacker
Wolfgang, Asm Schilt zu Schönbichl
Achazi Griesstetter zu Haindlfing
Sigmund Neuhauser zu Glonbercha
Hans Sickenhauser zu Sickenhausen
Massenhausen

Aus der Landtafel von 1521 (HStA München, Altbayer. Landschaft nr. 38, f. 12):

Der Bischof von Freising wegen der Schlösser Massenhausen und Ottenburg
Veit von Kamer zu Kammer und Jetzendorf
Arnold von Kamer zu Kammer
Ambrosi Freiberg zu Kammerberg
Sigmund von Weichs zu Weichs
Dietrich von Plieningen, Ritter u. Doktor zu Eisenhofen
Jörg Pullinger zu Thalhausen
Wolfgang Schilts Erben zu Schönpihl
Sigmund Sünzhauser zu Glonnbercha
Martin, Hans Sickenhauser zu Sickenhausen
Prälaten: Abt zu Weihenstephan
Propst zu Neustift

Anmerkungen:

- ¹ Kursiv gesetzte Namen deuten an, daß es sich um Münchner Bürger handelt. Die Schreibweise der Namen und Orte ist der heutigen angeglichen.
- ² Haus = Schloß Odelzhausen.
- ³ Unterweikertshofen.
- ⁴ Damaliger Landrichter von Dachau.
- ⁵ Herzoglicher Burgpfleger zu Egenhofen.
- ⁶ Wohl Eisenhofer.
- ⁷ Oberschweinbach-Spielberg.

Weitere Einzelheiten über die altbayerischen Landtafeln finden sich bei Lieberich, H.: Die Landschaft des Herzogtums Baiern. Mitt. f. d. Archivpflege in Obb. Nr. 14 (1943) 285 - 308. Über die in den Landtafeln genannten Personen und Orte finden sich geschichtliche Hinweise bei Fried, P.: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. München 1958. Grundlegend zur Frage der altständischen Verfassung ist Brunner, Otto: Land und Herrschaft. 5. Aufl. Wien 1965.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Pankraz Fried, 8 München 54, Hardenbergstraße 20.